

Befreiung oder Beurlaubung

Wer einen Antrag für eine Beurlaubung stellen will, sollte sich dies genau durchlesen:

Kein Urlaub für den Urlaub!

Schüler*innen werden vom Unterricht befreit oder beurlaubt.

Beides müssen die Eltern schriftlich beantragen.

Der Unterschied:

- Liegt es am Kind, ist es eine Befreiung.
- Liegt es an den Umständen, ist es Beurlaubung.

Wer durch eine ärztliche Bescheinigung nachweist, dass er keinen Sport treiben darf, wird vom Sportunterricht befreit, ein* leistungsschwache*r Schüler*in unter Umständen vom Englischunterricht. Der Antrag geht an die Schulleitung, allenfalls von einzelnen Stunden befreit der Lehrer.

Urlaub gibt es nur in „dringenden Ausnahmefällen“ für Termine, auf die Schüler*innen und Eltern keinen Einfluss haben. Zum Beispiel Arztbesuche, Kurmaßnahmen, Firmung und Konfirmation, Wettbewerbe im Leistungssport und wichtige Familienfeiern.

Auf keinen Fall darf die Schule die Kinder für Urlaubsreisen beurlauben, selbst wenn die Tickets während der Schulzeit nur halb so teuer sind wie in den Ferien.

Wenn Sie also Ihren Sohn / Ihre Tochter befreien oder beurlauben wollen, können Sie den Antrag einfach ausdrucken, ausfüllen und über Ihr Kind an die Schule geben!

gez. Vanessa Kreuzer
Rektorin



Antrag auf

Unterrichtsbefreiung

Beurlaubung

Hiermit bitte ich den Schüler / die Schülerin

.....
Name, Vorname

.....
Klasse

.....
vom (Datum)

.....
bis (Datum)

vom Unterricht zu befreien / beurlauben.

GRUND: (nähere Angaben erforderlich)

.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift von mind. einem erziehungsberechtigten Elternteil

Hinweise der Schulleitung (Gesetzliche Bestimmungen):

1. Schüler*innen können nur in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten befreit/beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
2. Die Schulleitung ist gehalten, bei der Beurteilung von Ausnahmefällen, die eine Befreiung/Beurlaubung rechtfertigen, einen strengen Maßstab anzulegen.
3. Reise- und Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten können grundsätzlich nicht als dringende Ausnahmefälle anerkannt werden.
4. Der*Die Schüler*in ist verpflichtet, versäumten Unterricht selbstständig nachzuholen.

Der Antrag wird hiermit bewilligt.

Der Antrag kann nicht bewilligt werden.

Grund:

Tiefenbach,
Datum

Schulleitung:
V. Kreuzer, Rektorin